

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 2/81

URTEIL

Verkündet am
11. März 1982
Thiesies,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Frieda K[REDACTED],
La G[REDACTED] Str. [REDACTED], T[REDACTED], I[REDACTED],

2. Aurelia Z[REDACTED],
B[REDACTED]str. [REDACTED], T[REDACTED], I[REDACTED],

Erbinnen nach Frau Ettel F[REDACTED], geborene R[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerinnen und
Revisionsklägerinnen,

Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED], H. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Ka[REDACTED]-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Dr. Jähne für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1980 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Entschädigungsbehörde hatte der während des Rechtsstreits verstorbenen Mutter der Klägerinnen (Erblasserin) 9.300,-- DM Entschädigung für Schaden an Freiheit gewährt. Am 3. Dezember 1968 ging eine Mitteilung des Jüdischen Geschichtlichen Instituts W[REDACTED] bei der Behörde ein, nach der die Zeugen Be[REDACTED] und St[REDACTED], die der Erblasserin den behaupteten Verfolgungsweg in P[REDACTED] bestätigt hatten, während des 2. Weltkrieges in der S[REDACTED] waren. Mit der Begründung, die Erblasserin habe vorsätzlich falsche Zeugenaussagen vorgelegt, widerrief die Behörde darauf den früheren Bescheid und ordnete die Rückzahlung der empfangenen Leistung an. Der Widerrufsbescheid wurde am 21. Mai 1969 zugestellt.

Die dagegen erhobene Klage wies das Landgericht ab; auf Widerklage verurteilte es die Erblasserin, 9.300,-- DM zu zahlen. Die Berufung wies das Oberlandesgericht zurück. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen ihre Anträge weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht stellt fest, die Erblasserin habe "zumindest grobfahrlässig" zwei unrichtige Zeugenaussagen über ihren Verfolgungsweg vorgelegt; die Mitteilung des Jüdischen Geschichtlichen Instituts über den Rußlandaufenthalt der Zeugen Be■ und St■ sei zutreffend. Nach ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs habe die Entschädigungsbehörde den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid ohne Ermessensfehler erlassen.

Diese Ausführungen tragen das Erkenntnis des Berufungsrichters nicht.

Zwar bemängelt die Revision zu Unrecht, die Erblasserin habe im Verwaltungsverfahren kein rechtliches Gehör gehabt. Die Entschädigungsbehörde hatte deren seit 1962 tätigen Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 9. Januar 1969 von dem beabsichtigten Widerruf in Kenntnis gesetzt. Der Bevollmächtigte teilte mit Schreiben vom 17. Januar 1969 mit, daß er das Mandat bereits zuvor niedergelegt, das Behördenschreiben aber gleichwohl nach I■ weitergeleitet habe. Am 19. März 1969 bestellte er sich erneut für die Erblasserin. Diese konnte auf Grund der Übersendung des Behördenschreibens nach I■ wie auch - nach der erneuten



Bestellung - durch ihren deutschen Bevollmächtigten zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen.

Aber der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt stimmt in wesentlichen Punkten nicht mit dem Sachverhalt überein, den die Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt und an dem das beklagte Land im Rechtsstreit festgehalten hat. Im Widerrufsbescheid ist vorsätzliches Handeln der Erblasserin angenommen; auf diese Schuldform hat das Land auch seine ergänzenden Ermessenserwägungen in der Berufungserwiderung gestützt. Das Berufungsgericht trifft jedoch keine damit übereinstimmende Feststellung, sondern hält das Vorgehen der Erblasserin für grobfahrlässig. Die durch das Wort "zumindest" ausgedrückte Möglichkeit weitergehenden Verschuldens vermag die tatrichterliche Überzeugung hiervon nicht zu ersetzen. Damit hat das Berufungsgericht einen anderen Sachverhalt als die Behörde gewürdigt und im Ergebnis entgegen § 211 BEG eigenes Ermessen ausgeübt. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils (BGH RzW 1975, 268; 1979, 213 Nr. 7).

Sofern das Berufungsgericht auch auf Grund der neuen Verhandlung die Widerklage für begründet hält, wird es zu prüfen haben, ob im zu vollstreckenden Urteilsspruch der Name der jetzigen Klägerinnen aufzuführen ist.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Dr. Jähne